

(Begünstigungen für Kriegsinvalide, freiwillig weiterdienende Unteroffiziere.) Wie aus einem kürzlich erschienenen Erlaß hervorgeht, hat das Kriegsministerium die Wahrnehmung gemacht, daß Kriegsinvalide, freiwillig weiterdienende Unteroffiziere über die zu ihren Gunsten geschaffenen Maßnahmen zuweilen nicht entsprechend orientiert sind. Wie bekannt, melden sich alljährlich Unteroffiziere, ihrer soldatischen Neigung entsprechend, zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes. Sie erwählen sich später gewisse Militärdienstzweige zum Lebensberuf oder treten nach mindestens zwölf Militärdienstjahren in den Zivildienst über. Manche gehen nach Inanspruchnahme einer Geldabfertigung, die nach einer bestimmten Dienstdauer erfolgt wird, in freie Berufe ab. Wenn solche Unteroffiziere, weil sie im Kriege invalid geworden sind, aus dem aktiven Militärdienst ausscheiden müßten, wären manche von ihnen in eine bedenkliche Lage versetzt. Die heute noch recht karg bemessene Militärpension würde kaum für den eigenen Lebensunterhalt, geschweige denn für die Erhaltung einer Familie genügen. Solche Unteroffiziere haben nach der beim Militär verbrachten längeren Dienstzeit zumeist die Verührung mit andern beruflichen Kreisen verloren, wodurch bei ihnen naturgemäß die rasche Gründung einer neuen Existenz wesentlich erschwert ist. In Berücksichtigung dieser schwierigen Lage hat die Militärverwaltung bereits im vorigen Jahre auf Grund einer kaiserlichen Entschließung Maßnahmen getroffen, wonach im Kriege invalid gewordene, freiwillig weiterdienende Unteroffiziere — unbeschadet ihrer durchzuführenden Superarbitrierung — über ihre Bitte im Aktivdienste belassen und in gewissen militärischen Diensten weiterverwendet werden können. Diese Maßnahmen wurden in den Erlässen des Kriegsministeriums, Abt. 2/W., Nr. 6287/I und 20533/I, im Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 24 und Nr. 55 vom Jahre 1915 verkündet. Im Bereiche der beiden Landwehren wurden die gleichen Maßnahmen getroffen. Infolge dieser Maßnahmen ist den Kriegsinvaliden, freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren die Möglichkeit geboten, während der Weiterverwendung im Aktivdienst und in weiterer Folge nach Erwirkung der gesetzlichen Anspruchsberechtigung einen Dienstposten auf Grund der Unteroffiziersanstellungsgesetze, beziehungsweise eine entsprechende Anstellung außerhalb des Geltungsgebietes dieser Gesetze oder eine sonstige geeignete Versorgung anzustreben. Die Gesuche um Belassung im Aktivdienste sind unter Angabe des angestrebten Dienstes beim zuständigen Standes- (Ersatz-) Körper einzubringen.